



SFV Schweizerischer
Feldenkrais Verband

Statuten

SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband



Inhalt	Seiten
I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	3
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Zweck	
§ 3 Aufgaben	
II. Mitgliedschaft	4-5
§ 4 Kategorien der Mitgliedschaft	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Aufnahme	
§ 7 Austritt	
§ 8 Ausschluss	
§ 9 Rekursmöglichkeit	
III. Organe	6-8
§ 9a Ordentliche Wahlen	
§ 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	
§ 11 Der Vorstand	
§ 12 Die Kontrollstelle	
§ 13 Delegierte, Stellenbeauftragte, Kommissionen und Projektgruppen	
IV. Finanzen	8
§ 14 Einnahmen	
§ 15 Verbandsjahr und Jahresbeitrag	
§ 16 Verbindlichkeiten	
V. Schlussbestimmungen	8-9
§ 17 Statutenänderungen	
§ 18 Auflösung des Verbands	
§ 19 Inkrafttreten	



I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle. Er wurde am 12. Juni 1984 gegründet. Der SFV verfolgt keine gewinnstrebigen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck

Der SFV ist ein Zusammenschluss von Feldenkrais Lehrerinnen und Lehrern in der Schweiz. Er schützt und vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

Der SFV ist Eigentümer der eingetragenen Wortmarken und kann diese in Lizenz an Dritte weitergeben. Der Gebrauch der eingetragenen Marken wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt.

Der SFV ist Mitglied der IFF International Feldenkrais Federation und des EuroTAB Council.

§ 3 Aufgaben

Der SFV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a Der SFV fördert die Verbreitung und Weiterentwicklung der Feldenkrais Methode.
- b Der SFV fördert die beruflichen Fähigkeiten seiner Mitglieder.
Er trifft Massnahmen zur Förderung der Qualität in der Berufsausübung.
- c Der SFV verwaltet und schützt seine eingetragenen Wortmarken.
- d Der SFV fördert die Kontakte unter Feldenkrais Lehrerinnen und Lehrern.
- e Der SFV erlässt Ethische Richtlinien und fördert eine hohe Berufsethik bei seinen Mitgliedern.
- f Der SFV vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen. Er pflegt dazu sowohl nationale wie internationale Netzwerke.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Kategorien der Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- a **Aktivmitglied** ist eine Person, die aktiv in der Schweiz praktiziert und mindestens ein Diplom eines Trainings hat, das bei einem der vier TABs (Amerika, Australien, Europa, Deutschland) akkreditiert ist oder das Diplom einer Ausbildung hat, die vom SFV anerkannt wird, aber bei keinem der vier TABs akkreditiert ist.
Ein diplomiertes Aktivmitglied kann zusätzlich die SFV-Zertifizierung erlangen.
- b **Studentisches Mitglied** ist eine Person in einem Training, das bei einem der vier TABs (Amerika, Australien, Europa, Deutschland) akkreditiert ist. Es wird zwischen studentischen Mitgliedern mit und ohne ATM-Berechtigung unterschieden.
- c **Passivmitglied** ist eine Person, die nicht aktiv in der Schweiz praktiziert, so:
 - c.1. SeniorIn
 - c.2 Internationales Feldenkrais Mitglied
 - c.3 GönnerIn, SympathisantIn
- d **Ehrenmitglied** ist eine Person, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende **Rechte**:

- a Aktivmitglieder sind innerhalb des SFV stimmberechtigt und wählbar. Sie sind in die internationalen Gremien wählbar.
Aktivmitglieder, welche die Richtlinien zur SFV-Zertifizierung erfüllen, können in ihrer Bezeichnung den Zusatz "zertifiziert" verwenden.
- b Studentische Mitglieder sind innerhalb des SFV stimmberechtigt und wählbar.
- c Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des SFV befugt. Sie sind jedoch weder stimmberechtigt noch wählbar.
- d Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des SFV befugt. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.



Der Gebrauch der Wortmarken und des Logos durch die Mitglieder ist in separaten Richtlinien geregelt.

Die Mitglieder haben folgende **Pflichten**:

Die Mitglieder verpflichten sich, die Richtlinien und Reglemente des SFV einzuhalten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFV termingerecht nachzukommen.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied gemäss § 4 erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der AntragstellerIn oder des Antragsstellers. Der Vorstand kann sich von einer Aufnahmekommission beraten lassen. Eine allfällige Abweisung eines Antrags auf Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem SFV ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich mit schriftlicher Meldung an die Geschäftsstelle bis spätestens Ende September.

§ 8 Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn sie gegen die Berufsethischen Richtlinien (Kapitel II der Berufsordnung) oder gegen andere Richtlinien und Reglemente verstossen oder ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet bei einem Verfahren die Ethikkommission, ansonsten der Vorstand mit entsprechender schriftlicher Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Rekursmöglichkeit

Abgewiesene Bewerber/innen oder ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorstandsentscheides schriftlich Rekurs erheben. Die Mitgliederversammlung oder eine von ihr eingesetzte Kommission entscheidet dann endgültig.



III. Organe

§ 9a Ordentliche Wahlen

Ordentliche Wahlen in allen Funktionen des SFV finden in den ungeraden Jahren statt.

§10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des SFV wird vom Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Verbandsjahrs einberufen. Das Datum ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung versandt.

Eine **ausserordentliche** Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder mit begründetem schriftlichem Antrag an den Vorstand einberufen werden. Diese Versammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- c Genehmigung der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Kontrollstelle
- d Festsetzung von Jahresbeitrag, Beitrittsgebühr und einmaligen Spezialbeiträgen
- e Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- f Abnahme weiterer traktandierter Berichte von Vorstand, Kommissionen, Delegierten, Stellenbeauftragten oder Projektgruppen
- g Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstands sowie Beschluss über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstandes sind
- h Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- hh Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der Qualitätskommission sowie der Mitglieder der Kontrollstelle und der Ethikkommission
- i Erlass von Richtlinien oder Reglementen über die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Qualitätskontrolle sowie zur Berufsethik
- j Abschliessende Behandlung von Rekursen gemäss § 9
- k Beschluss über die Revision der Statuten
- l Beschluss über die Auflösung des SFV

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehalten bleiben §§ 17 und 18. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle von Abstimmungen die oder der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.



§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die gemäss § 10 Absatz h gewählt wurden. Der Vorstand kann sich von externen Fachpersonen beraten lassen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, doch die maximale Amtsdauer beträgt 3 mal 2 Jahre in direkter Folge.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und nimmt somit interne Aufgabenteilung und Ressortzuteilung selbst vor. Er führt alle Geschäfte des SFV, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verband nach aussen, erlässt Richtlinien und Reglemente und kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal pro Jahr oder wenn mindestens zwei Vorstands-Mitglieder dies verlangen.

Vorstandsbeschlüsse sind möglich, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen per E-Mail werden mit der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den SFV führen zwei Mitglieder aus dem Vorstand zusammen mit dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin oder einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift erteilen.

§ 12 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei gewählten Revisorinnen oder Revisoren und zwei Ersatzpersonen. Sie ist berechtigt, jederzeit Einsicht in das Finanz- und Kassawesen zu nehmen. Sie ist verantwortlich für

- a die Kontrolle von Jahresrechnung, Verbandsvermögen, Inventar, Versicherungsschutz, Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Voranschlag.
- b die Überwachung schriftlicher Abstimmungen.
- c den schriftlichen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung nach Orientierung des Vorstandes.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



§ 13 Delegierte, Stellenbeauftragte, Kommissionen und Projektgruppen

Diese Funktionen und die Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen werden durch den Vorstand nach Bedarf eingesetzt und für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verbandsstrukturen, die Vertretungsbefugnisse und die Entschädigungen werden in Reglementen geregelt.

IV. Finanzen

§ 14 Einnahmen

Die Einnahmen des SFV bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder, den Beiträgen von Ausbildungsinstituten, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Zinsen auf Kapital, Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen und anderen Einnahmen.

§ 15 Verbandsjahr und Jahresbeitrag

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 16 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des SFV haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.



§ 18 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:

- a Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder **und**
- b Zustimmung durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Bei zu wenig Anwesenden muss für die Auflösung des Verbands eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, an der dann eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung muss innerhalb von 12 Wochen nach der ersten stattfinden. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens im Sinn des bisherigen Vereinszwecks. Kommt kein Beschluss zustande, fällt es an die IFF (International Feldenkrais Federation).

§ 19 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des SFV vom 01. April 2023 angenommen und ersetzen mit sofortiger Wirkung die letzte revidierte Ausgabe von 2021.

Zürich, 03. Juli 2023

Für den Vorstand:

Isabel Brunner

Bettina Häberlin